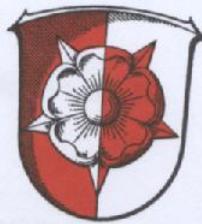


DER GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE WEIMAR (LAHN)
Alte Bahnhofstraße 31 · 35096 Weimar (Lahn) · Landkreis Marburg-Biedenkopf · www.Gemeinde-Weimar.de



Der Gemeindevorstand der Gemeinde Weimar (Lahn)
Postfach 11 41 · 35095 Weimar (Lahn)

Piratenpartei Deutschland
Kreisverband Marburg-Biedenkopf
Postfach 200 608

35018 Marburg

Sprechstunden:
Montag, Dienstag, Donnerstag und
Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr
Mittwoch von 15.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung.

EMAIL: Hahn@weimar-lahn.info

Telefon: 0 64 21 / 9 74 0 -0
Telefax: 0 64 21 / 7 74 04

Amt: Ordnungsamt

Sachbearbeiter/in Herr Hahn
Zimmer: 109

Tel.-Durchwahl: 0 64 21/ 97 40 - 15

Ihr Schreiben

e-mail vom 10.02.2011

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

III/2 650.33 Ha 062232

10.02.2011

**Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis;
hier.: Plakatierung, Aufstellen/Aufhängen von Wahlwerbeplakaten anlässlich der
Kommunalwahl 2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erteilen Ihnen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gem. §§ 16 und 17 des Hessischen Straßengesetzes die Genehmigung, den öffentlichen Verkehrsraum (Gehwege) im Bereich der Gemeinde Weimar (Lahn) über den Gemeingebräuch zur Anbringung/Aufstellung von Plakaten bzw. Plakatständern anlässlich der Kommunalwahl 2011 unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen und Auflagen zu benutzen:

1. Die Erlaubnis wird erteilt für die Zeit vom 25.02.2011 bis 27.03.2011 für die Kommunalwahl am 27.03.2011. Die Plakate sind unverzüglich nach der Wahl, spätestens jedoch in der auf die Wahl folgenden Woche (02.04.2011) wieder zu entfernen. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht entfernte Plakate werden auf Kosten des Erlaubnisinhabers entsorgt.
2. Die Anzahl der mobilen Plakate ist wie folgt zu beschränken:

- Ortsteile Niederweimar und Niederwalgem	je 8 Stück
- Ortsteile Roth, Wenkbach und Oberweimar	je 6 Stück
- Ortsteil Argenstein	4 Stück
- Alle anderen Ortsteile	je 2 Stück

Von den genehmigten Stückzahlen darf jeweils nur die Hälfte an der Ortsdurchfahrt aufgestellt/aufgehängt werden.

3. Für Schäden, die dem Träger der Baulast aus der Sondernutzung entstehen, auch Dritten gegenüber, haftet der Erlaubnisinhaber.
4. Die Plakatierung ist wie folgt zulässig:
 - a) Auf dem Boden stehende Dreiecksständer.
 - b) Aufhängen an Straßenlampen mit einem nichtmetallischen Befestigungssystem. Dieses muss so ausgelegt sein, dass bei Wind ein Scheuern auf dem Metall der Straßenlampen ausgeschlossen ist.
 - c) Ein Anstellen von Leitern an die Straßenlampenmasten zur Montage bzw. Demontage der Plakate ist nicht zulässig.
 - d) Die Unterkante der Plakate muss sich über Gehwegen mindestens in einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen in einer Höhe von mindestens 4,50 m befinden.
5. An Masten mit Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen ist die Befestigung von Plakattafeln verboten. Die Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dürfen auch nicht mit Plakatständern zugestellt werden.
6. Die Aufstellung von Dreiecksständern hat so zu erfolgen, dass der Verkehr, insbesondere der Fußgängerverkehr, nicht beeinträchtigt oder behindert wird.

Das Anbringen von Plakaten in und an Buswartehallen ist untersagt.

Auf die Bestimmungen über die unzulässige Wahlwerbung am Wahltag gemäß § 30 des Landtagswahlgesetzes weisen wir ausdrücklich hin. Wir werden unsere Wahlvorstände verpflichten, Wahlplakate, die entgegen der genannten Vorschrift angebracht wurden, am Wahltag zu entfernen.

Ein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 30 des Landtagswahlgesetzes stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000,00 € geahndet werden kann.

Als Kosten für diese Amtshandlung wird ein Betrag in Höhe von **16,00 €** gemäß unserer gemeindlichen Gebührensatzung erhoben. Diesen Betrag überweisen Sie bitte innerhalb von 10 Tagen, nachdem Ihnen diese Erlaubnis zugegangen ist, auf eines der angegebenen Gemeindekonten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gemeindevorstand der
Gemeinde Weimar (Lahn)

Im Auftrag

(Hahn)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist zu richten an den Gemeindevorstand der Gemeinde Weimar (Lahn), Alte Bahnhofstr. 31, 35096 Weimar (Lahn). Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag beinhalten. Weiterhin werden Sie gebeten mitzuteilen, ob Sie Wert auf eine mündliche Anhörung vor dem Anhörungsausschuss legen.

Von den genehmigten Stückzahlen darf jeweils nur die Hälfte an der Ortsdurchsicht vorgezeigt werden.